DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle

zurückgezogen am 20.12.2023

Akkreditierungskriterien (freiwilliger Bereich) für unabhängige Bewertungsstellen im Bereich des Schienenverkehrs, die die ordnungsgemäße Anwendung von Risikomanagementverfahren und deren Ergebnisse überprüfen und bewerten

71 SD 1 033 | Revision: 1.0 | 24. März 2015

Geltungsbereich:

Diese Kriterien gelten für die Akkreditierung von Inspektionsstellen, die sich im freiwilligen Bereich als unabhängige Bewertungsstelle (Independent Assessment Body) für die Bewertung der Anwendung von Risikomanagementverfahren und deren Ergebnissen akkreditieren lassen wollen. Sie gelten ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020. Die Grundlage dazu bildet die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013, die Verordnung (EG) Nr. 352/2009 und weitere im Zusammenhang mit dieser Thematik stehende Dokumente.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 18.03.2015

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 3

2 Begriffsdefinitionen 4

3 Anforderungen an Unabhängige Bewertungsstellen nach CSM VO (402) 4

3.1 Organisation / Unparteilichkeit und Unabhängigkeit 4
3.2 Verwaltungstechnische Anforderungen 4
3.3 Personal 5
3.4 Unterbeauftragung und Einbindung externer Kompetenz 8
3.5 Inspektionsverfahren und Verfahrensanweisungen 8
3.6 Aufzeichnungen zu Inspektionen 10
3.7 Inspektionsberichte und Inspektionsbescheinigungen 10

4 Begutachtungsverfahren der DAKKS 10

5 Urkundengestaltung 11

zurückgezogen am 20.12.2023

1 Geltungsbereich

Diese Kriterien gelten für die Akkreditierung von Inspektionsstellen, die sich im freiwilligen Bereich als unabhängige Bewertungsstelle (Independent Assessment Body) für die Bewertung der Anwendung von Risikomanagementverfahren und deren Ergebnissen akkreditieren lassen wollen. Sie gelten ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020. Die Grundlage dazu bildet die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013, die Verordnung (EG) Nr. 352/2009 und weitere im Zusammenhang mit dieser Thematik erstellte Dokumente.

Zitierte Normen / Verordnungen

CSM VO (352)	Verordnung (EG) Nr. 352/2009 der Kommission vom 24. April 2009 über die Festlegung einer gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
CSM VO (402)	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009
2011/18/EU	Richtlinie 2011/18/EU der Kommission vom 1. März 2011 zur Änderung der Anhänge II, V und VI der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft
2008/57/EG	Richtlinie 2008/57/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft
DIN EN ISO/IEC 17020 2012-05	Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen
DIN EN ISO/IEC 17000 2005-03	Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen
ERA Leitfaden	Leitlinie zur Anwendung der Verordnung der Kommission über die Festlegung einer Gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Eisenbahnsicherheitsrichtlinie (ERA/GUI/01-2008/SAF) Version 1.1, 06.01.2009

zurückgezogen am 20.12.2023

2 Begriffsdefinitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 und der DIN EN ISO/IEC 17000.

Vorschlagender

„Einer der folgenden Rechtsträger:

a) ein Eisenbahnunternehmen oder einen Infrastrukturbetreiber, das oder der Maßnahmen zur Risikobeherrschung nach Artikel 4 der Richtlinie 2004/49/EG durchführt;

b) eine für die Instandhaltung zuständige Stelle, die Maßnahmen nach Artikel 14a Absatz 3 der Richtlinie 2004/49/EG durchführt;

c) einen Auftraggeber oder Hersteller, der gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG bei einer benannten Stelle das EG-Prüfverfahren durchführen lässt oder eine benannte Stelle nach Artikel 17 Absatz 3 der genannten Richtlinie beauftragt;

d) einen Antragsteller, der eine Genehmigung für die Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme beantragt.“ CSM VO (402)

Bewertungsstelle

„Die unabhängige, fachkundige externe oder interne natürliche Person, Organisation oder Stelle, die eine Untersuchung vornimmt, um auf der Grundlage von Nachweisen zu beurteilen, ob ein System die gestellten Sicherheitsanforderungen erfüllt.“ CSM VO (402)

3 Anforderungen an Unabhängige Bewertungsstellen nach CSM VO (402)

3.1 Organisation / Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

(ergänzend zu Abschnitt 4.1 /5.2 der DIN EN ISO/IEC 17020)

Entsprechend der Regelungen der CSM VO (402) Anhang II Abschnitt 1 hat eine Bewertungsstelle die allgemeinen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäß der DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen. D.h. unter anderem, dass alle drei Typen von Inspektionsstellen A, B, C sind zulässig.

3.2 Verwaltungstechnische Anforderungen

(ergänzend zu Abschnitt 5.1 der DIN EN ISO/IEC 17020)

Die Bewertungsstellen müssen ihr Leistungsangebot, in Anlehnung an die Teilsystemdarstellung im Anhang II der Richtlinie 2008/57/EG bzw. dessen Änderung durch die Richtlinie 2011/18/EU, beschreiben. Dies sind z.B.:

- Infrastruktur;
- Energie;
- Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung;

zurückgezogen am 20.12.2023

- Fahrzeuge;
- Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung;
- Instandhaltung;
- Telematikanwendungen;
- Systemintegration.

3.3 Personal

(ergänzend zu Abschnitt 6.1 der DIN EN ISO/IEC 17020)

Die Bewertungsstellen sollen entsprechend CSM VO (402) Anhang II Abschnitt 3 für die Bewertung der generellen Konsistenz des Risikomanagements und der sicheren Integration des Systems, das der Bewertung unterzogen wird, in das Eisenbahnsystem als Ganzes akkreditiert werden.

Laut CSM VO (402) Anhang II Abschnitt 3 muss in der Bewertungsstelle die Kompetenz für die Bewertung der folgenden drei Teilaspekte vorhanden sein:

a) „Organisation, das heißt die notwendigen Vorkehrungen für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Verwirklichung von Systemsicherheit durch ein gemeinsames Verständnis und eine einheitliche Anwendung von Risikokontrollmaßnahmen (Risikobeherrschungsmaßnahmen)[1] für Teilsysteme;
b) Methodik, das heißt die Bewertung der Methoden und Ressourcen verschiedener Akteure zur Unterstützung (Gewährleistung) [1] der Sicherheit auf Teilsystem- oder Systemebene, und
c) technische Aspekte, für die Bewertung der Relevanz und der Vollständigkeit (der Ergebnisse) [1] von Risikobewertungen und des Sicherheitsniveaus für das System als Ganzes.“

Damit sind grundsätzlich zwei Kompetenzbereiche, über die das Personal der Inspektionsstelle verfügen muss, zu unterscheiden:

- Methodenkompetenz;
- technische Kompetenz.

Anforderungen an die Methodenkompetenz der Inspektoren:

a) einen erfolgreichen Abschluss einer akademischen Ausbildung im relevanten technischen Bereich, z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik und artverwandte Fachrichtungen;
b) fundierte Kenntnisse der CSM VO (402) und der erläuternden Dokumente, wie ERA Leitfäden, Informationen der nationalen Sicherheitsbehörde, (z. B. des EBAs in Deutschland) usw.;

[1] Hinweise in () sind nicht Bestandteil des Zitats

zurückgezogen am 20.12.2023

c) fundierte Kenntnisse der Risikomanagementverfahren und deren Eignung und Anwendung in Bereichen des Schienenverkehrs;
d) fundierte Kenntnisse im Bereich des Sicherheits- und Qualitätsmanagements;
e) fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Standard-Methoden (z.B. FMEA, etc.) für Sicherheitsanalysen;
f) ausreichende Berufserfahrung in der Anwendung der Kenntnisse c - e, z. B. 3 Jahre für Inspektoren und 5 Jahre für Gesamtverantwortliche für die Inspektionsleistung.

Anforderungen an die technische Kompetenz der Inspektoren im beantragten Akkreditierungsbereich:

a) einen erfolgreichen Abschluss einer akademischen Ausbildung im technischen Bereich möglichst mit Spezialisierung im zu bewertenden Bereich (z.B. Elektrotechnik, Maschinenbau, Verkehrswesen usw.);
b) technische und/oder betriebliche Grundkenntnisse je nach beantragten Teilsystem (z. B. Fahrzeuge, Energie, Betrieb, Instandhaltung, Infrastruktur usw.);
c) Kenntnisse der CSM VO (402) und der erläuternden Dokumente, wie ERA Leitfäden , Informationen der nationalen Sicherheitsbehörde (z. B. des EBAs in Deutschland) usw.;
d) technische Kenntnisse, die für die Bewertung der Relevanz und der Vollständigkeit von Risikobewertungen und des Sicherheitsniveaus für das System als Ganzes notwendig sind;
e) ausreichende Berufserfahrung, z. B. 3 Jahre, im Einsatzgebiet.

Für beide Kompetenzbereiche gilt, dass beim Nachweis langjähriger, praktischer Berufserfahrung im Einsatzgebiet akademische Ausbildungen nicht zwingend erforderlich sind. Dies wird im Einzelfall bei der Begutachtung bewertet.

Unter Berücksichtigung der o. g. Anforderungen muss die Inspektionsstelle die Anforderungen an die Kompetenz seiner Inspektoren hinsichtlich der Methoden- und Fachkenntnisse bezogen auf den jeweiligen Anwendungsbereich detailliert festlegen und dokumentieren. Die Methodenkompetenz muss bei der Leitung der Bewertungsstelle und mindestens einem fest angestellten Mitarbeiter vorhanden sein, um eine verantwortliche und effiziente Projektplanung und –steuerung der Bewertungsaufgabe zu gewährleisten. Darüber hinaus können weitere Mitarbeiter als Inspektoren vertraglich gebunden werden. Diese müssen für die Inspektionsstelle zuverlässig verfügbar sein, d. h. die Verträge müssen eine ausreichende Verfügbarkeit für die beauftragen Inspektionstätigkeiten gewährleisten.

Für Mitarbeiter, die auf Basis eines Überlassungsvertrages einer anderen Organisation als Inspektoren zum Einsatz kommen, ist es notwendig, dass der entsprechende Überlassungsvertrag permanent gültig ist, den bzw. die konkreten Mitarbeiter namentlich benennt und eine Aussage zu deren geregelten Mindestverfügbarkeiten macht. Wenn in Organisationen Mitarbeiter aus anderen Abteilungen

zurückgezogen am 20.12.2023

für die Inspektionsstelle projektbezogen oder auch permanent mit einem Teil ihrer Arbeitszeit arbeiten, muss es Regelungen geben, die o. g. Aspekte berücksichtigen.

Vertraglich gebundene Mitarbeiter müssen vollumfänglich in das QM-System der Inspektionsstelle integriert sein. Sie müssen über Zugang zu allen erforderlichen QM-Dokumenten verfügen, in das Schulungssystem und die Schulungsplanung einbezogen sein, eine angemessene Einarbeitung und Qualifizierung entsprechend den Regelungen der Inspektionsstelle vor dem ersten Einsatz erfahren Die Erteilung der Befugnis (Autorisierung) zur Durchführung bestimmter Inspektionen muss durch die Inspektionsstelle aufgrund einer internen Kompetenzbewertung erfolgen. Qualifikationsnachweise, wie eine Anerkennung als Sachverständiger des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), können anerkannt werden, sie entheben die Inspektionsstelle jedoch nicht von der Pflicht, den Inspektor bezüglich der Regelungen der Inspektionsstelle zu schulen. Im Rahmen von (internen) Witnessaudits hat sich die Inspektionsstelle von der jeweilig zugeteilten Kompetenz des Mitarbeiters (mindestens Inspektionsstellenprozesse) zu überzeugen.

Um eine ausreichende Beaufsichtigung der Inspektoren gegenüber der Akkreditierungsstelle nachzuweisen, ist ein Programm von (internen) Witnessaudits zu etablieren. Dieses muss sicherstellen, dass jeder Inspektor, der mit Inspektionsaufgaben auf Dokumentenbasis oder auch vor Ort (z. B. Audits von Risikomanagementsystemen oder Qualitätsmanagementsystemen) befasst ist, mindestens einem Witnessaudit durch einen kompetenten Auditor innerhalb des Akkreditierungszeitraums unterzogen wird. Die Häufigkeit der Witnessaudits muss risikobasiert festgelegt und begründet werden.

Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation der Inspektoren muss die Inspektionsstelle diese, unabhängig davon, ob diese fest angestellt oder vertraglich gebunden sind, regelmäßig über die Entwicklungen in der Inspektionsstelle informieren, dies kann z. B. durch die Veranstaltung von Erfahrungsaustauschen geschehen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Leitung und die Inspektoren der Stelle sich durch Schulungen in der praktischen Anwendung von Risikomanagementverfahren sowie damit verbundenen Entwicklungen und Erkenntnissen im Umfeld der CSM Verordnung (402/2013/EU) regelmäßig weiterbilden. Dies kann auch im Rahmen der erwähnten Erfahrungsaustausche geschehen. Weiterhin ist der Nachweis von fachlichen Fort- und Weiterbildungen für die akkreditierten Kompetenzgebiete erforderlich.

In bestimmten Fällen sind spezielle Detailkenntnisse zur Bewertung der Anwendung der Risikomanagementverfahren notwendig. Sind diese speziellen Kenntnisse durch interne oder vertraglich gebundene Mitarbeiter nicht verfügbar, muss es Verfahren geben, die gewährleisten, dass die für die Bewertung notwendigen Informationen z. B. in Form von Berichten zur Verfügung gestellt werden. Einzelheiten dazu sind in der Inspektionsanweisung zu regeln. (siehe 3.5)

zurückgezogen am 20.12.2023

3.4 Unterbeauftragung und Einbindung externer Kompetenz

(ergänzend zu Abschnitt 6.1 und 6.3 der DIN EN ISO/IEC 17020)

Die Inspektionsstelle muss selbst die Methodenkompetenz zur Durchführung der beauftragten Inspektionen besitzen. Unteraufträge können nur im Ausnahmefall, z. B. Auslastung oder Ausfall von Mitarbeitern, vergeben werden. Die vertragliche Bindung externer Mitarbeiter für bestimmte Fachgebiete ist keine Unterauftragsvergabe im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020.

3.5 Inspektionsverfahren und Verfahrensanweisungen

(ergänzend zu Abschnitt 7.1 der DIN EN ISO/IEC 17020)

Die Bewertungsstelle hat entsprechend Artikel 6 Abschnitt 2 der CSM VO (402)

- dafür Sorge zu tragen, dass sie anhand der vom Vorschlagenden zur Verfügung gestellten Dokumentation gründlich über die signifikante Änderung informiert ist;
- eine Bewertung der Verfahren durchzuführen, die bei der Planung und Durchführung der signifikanten Änderung angewendet wurden und schließlich deren Anwendung auf die signifikante Änderung zu bewerten.

Die Regelungen der Inspektionsstelle müssen dazu geeignet sein, sicherzustellen, dass das für die spezielle Aufgabenstellung der Inspektion eingesetzte Personal unter Beachtung der Anforderungen in 3.3 ausreichend qualifiziert und berufserfahren ist, um alle Teilaspekte kompetent bewerten zu können. Für die Einbindung von Personal mit hoher spezifischer Fachkompetenz bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Die Inspektionsstelle verfügt selbst über Mitarbeiter mit der notwendigen hohen spezifischen Fachkompetenz und bindet diese ein;

b) Die Inspektionsstelle bedient sich vertraglich gebundener Mitarbeiter, welche über die hohe spezifische Fachkompetenz verfügen;

c) Die Inspektionsstelle nutzt die Ergebnisse (Gutachten, Prüfberichte usw.) der Arbeit Dritter (Prüfstellen oder Einzelsachverständige) die über diese hohe spezifische Fachkompetenz verfügen.

Das Verfahren muss Kriterien enthalten, wann zusätzliche hohe spezifische Fachkompetenz einzubinden ist.

Weiterhin müssen die Verfahren gewährleisten, dass

- eine Klärung erfolgt, welche der beiden EU Verordnungen CSM VO (352) bzw. CSM VO (402) für die Bewertung anzuwenden ist und Unterschiede in den Vorgehensweisen eindeutig beschrieben sind;
- die Inspektionsstelle durch die bereitgestellte Dokumentation ausreichend über die signifikante Änderung informiert ist;

zurückgezogen am 20.12.2023

- die Verfahren bewertet werden, die Grundlage der Planung und Durchführung der signifikanten Änderung für das Sicherheits- und Qualitätsmanagement waren, sofern diese nicht bereits im Rahmen einer Zertifizierung geprüft wurden;
- die Anwendung der Sicherheits- und Qualitätsverfahren während der Planung und Durchführung der signifikanten Änderung bewertet;
- Doppelbewertungen z. B. in Hinblick auf die Vorschriften der Richtlinie 2004/49/EG oder der Richtlinie 2008/57/EG vermieden werden;
- die Umsetzung der Anforderungen an das Risikomanagementverfahren gemäß Anhang I der CSM (VO) bewertet wird;
- ein unabhängiger Bewertungsplan erstellt wird, der die folgenden Angaben enthält:
  - Aufgabenstellung und Auftragsinformationen;
  - Terminplanung für Meilensteine bezüglich des Inspektionsvorganges;
  - anzuwendende Methoden zur Bewertung des angewendeten Risikomanagementverfahrens gemäß CSM VO (402);
  - beteiligte Inspektoren und deren Verantwortlichkeiten bezüglich der Aufgaben bei der konkreten Inspektion;
  - anzuwendende Regelwerke;
  - Kriterien anhand derer die Bewertung erfolgt;
  - vom Vorschlagenden zu übermittelnde Informationen und Dokumente;
  - wenn zutreffend, Vorhandensein anderer gem. Artikel 6 Absatz 3 der CSM VO (402) zu berücksichtigender Bewertungen.
- der Sicherheitsbewertungsbericht die Anforderungen des Anhang III der CSM VO (402) erfüllt.

Die Anforderungen, nach denen das Risikomanagementverfahren und dessen Anwendung entsprechend Anhang I der CSM VO (402) zu bewerten sind und wie vorhandene Konformitätsbewertungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der CSM VO (402) hierbei berücksichtigt werden, ist zu beschreiben. Es soll sicherstellen, dass die relevanten Vorgaben aus den ergänzenden europäischen oder nationalen Regelwerken, z. B. dem Leitfaden der ERA und anderen Dokumenten in angemessener Form berücksichtigt werden. Die verwendeten Dokumente und ggf. Aufzeichnungen zu Interviews oder Audits (sofern notwendig) auf denen die Bewertung beruht, müssen identifiziert und dokumentarisch festgehalten werden.

Die Bewertungen sollen anhand von Checklisten erfolgen, die alle für die Bewertung relevanten Anforderungen sowie die Anforderungen der CSM VO (402) und deren Anhang 1 enthalten.

zurückgezogen am 20.12.2023

3.6 Aufzeichnungen zu Inspektionen

(ergänzend zu Abschnitt 7.3 der DIN EN ISO/IEC 17020)

Die Aufzeichnungen zu den Inspektionen, z. B. Checklisten, müssen so gestaltet sein, dass die Ergebnisse vollständig nachvollziehbar und rückverfolgbar sind. D. h. es muss zu jeder Einzelbewertung eine objektive Begründung vorhanden sein. Dies können, z. B. der Verweis auf ein eingesehenes Dokument oder ein Gesprächsprotokoll sein. Sollten sich Dokumente des Vorschlagenden im Laufe der Bewertung verändern, muss vollständig nachvollziehbar sein, auf welchen Dokumenten (z. B. Version) die Bewertung beruht. Werden handschriftliche Aufzeichnungen angefertigt, muss es auch für deren Dokumentation und Aufbewahrung angemessene Regelungen geben.

3.7 Inspektionsberichte und Inspektionsbescheinigungen

(ergänzend zu Abschnitt 7.4 der DIN EN ISO/IEC 17020)

Die Ergebnisse der Bewertung werden in einem Sicherheitsbewertungsbericht, wie ihn die CSM VO (402) benennt, entsprechend Anhang III der CSM VO (402) dargestellt. Im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 ist dies der Inspektionsbericht, der auch die Anforderungen im Abschnitt 7.4 der DIN EN ISO/IEC 17020 erfüllen muss. Entsprechend Anhang III der CSM VO (402) sind in der Aufgabenstellung der sog. Gegenstandsbereich der Bewertung und dessen Abgrenzung zu beschreiben. Die durchgeführten Bewertungstätigkeiten, mit denen die Einhaltung der Anforderungen der CSM VO (402) überprüft wurde, müssen ausführlich beschrieben werden. Weiterhin muss der Bericht die festgestellten Nichtkonformitäten (Verstöße) bzgl. der Anforderungen der Verordnung, ggf. Empfehlungen allgemeiner Art und eine Konformitätsaussage (Schlussfolgerungen) enthalten. Die Ausstellung von Inspektionsbescheinigungen ist nicht vorgesehen.

4 Begutachtungsverfahren der DAKKS

Die Inspektionen der unabhängigen Bewertungsstelle beruhen auf Dokumentenprüfungen und ggf. Audits vor Ort. Es müssen sowohl die Methodenkompetenz (Durchführung von Risikomanagementmethoden) als auch die technische Kompetenz (Fachwissen zu den strukturellen bzw. funktionellen Teilsystemen) begutachtet werden. Zur Prüfung der Kompetenz der Inspektoren sollte vor der Begutachtung für jeden Inspektor ein Inspektionsbericht (Sicherheitsbewertungsbericht) an dem der Inspektor mitgearbeitet hat, zusammen mit den Dokumenten, auf denen der Bericht basiert, dem Begutachter zur Verfügung stehen. Die vorgelegten Berichte müssen dabei den betroffenen Scope der Akkreditierung abdecken. Die Berichte und Unterlagen werden vom Begutachter vorab geprüft. Kann in begründeten Fällen die Stelle keine Berichte vorab einreichen, ist entsprechend mehr Zeit vor Ort zur Prüfung der Berichte und Unterlagen einzuplanen. Dies muss für die Planung der Begutachtungszeit vor Ort bereits mit Einreichung der für die Antragsbearbeitung notwendigen vorzulegenden Dokumente gemäß 71 FB 004.4_17020 rechtzeitig mit dem Kundenbetreuer abgestimmt werden. Als

zurückgezogen am 20.12.2023

Witnessaudit werden die Sicherheitsbewertungsberichte vor Ort mit dem Inspektor diskutiert, mit dem Ziel, dessen Kompetenz auf diesem Gebiet festzustellen. Alle Teilgebiete des Scopes (Teilsysteme) sind durch Witnessing abzudecken und die Inspektoren, die auf den beantragten Gebieten tätig sind, stichprobenartig einem Witnessing zu unterziehen. Hat der Inspektor noch keine Sicherheitsbewertungsberichte erstellt, so ist dessen Kompetenz anhand von Beispielen mit vergleichbarer fachlicher Thematik und in Interviews nachzuweisen. Die Ergebnisse der Interviews werden im Formblatt 75 FB 025 dokumentiert. Im Teilbegutachtungsbericht kann auf diese Formblätter verwiesen werden.

5 Urkundengestaltung

Im Scope der Urkunde ist folgende Formulierung zu verwenden:

Inspektionen in den Bereichen:

„Bewertung der Eignung und Anwendung von Risikomanagementverfahren und deren Ergebnissen im Bereich Schienenverkehr auf den Gebieten Infrastruktur, Energie, streckenseitige bzw. fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung, Fahrzeuge, Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, Instandhaltung und Telematikanwendungen, Betrieb und Systemintegration sowie Feststellung der Übereinstimmung mit festgelegten und - aufgrund einer sachverständigen Beurteilung - mit allgemeinen Anforderungen“

Die Methodenkompetenz der Stelle vorausgesetzt, richten sich die Bereiche für die die Akkreditierung ausgesprochen wird, nach der technischen Kompetenz, der in der Stelle arbeitenden und anderweitig vertraglich gebundenen Inspektoren. Die Bewertungsstellen können daher für ein oder mehrere der o. g. Gebiete insgesamt akkreditiert werden oder nur für einen Teil dieser Gebiete, z. B. streckenseitige Zugsicherung. Diese Bereiche sind als Ergebnis der Begutachtung durch die Begutachter zu bestätigen. Die Urkundenanlage enthält die Zitate der Anweisungen des Inspektionssystems und –programms und die mitgeltenden Dokumente.

Ein Beispiel der Darstellung einer Anlage zur Urkunde für eine Inspektionsstelle, die die Anwendung von Risikomanagementverfahren auf dem Gebiet Fahrzeuge bewertet, ist auf der nächsten Seite dargestellt.

zurückgezogen am 20.12.2023

Inspektionen in den Bereichen:

Bewertung der Eignung, der Anwendung und der Ergebnisse von Risikomanagementverfahren auf dem Gebiet Fahrzeuge sowie Feststellung der Übereinstimmung mit festgelegten und - aufgrund einer sachverständigen Beurteilung - mit allgemeinen Anforderungen

Inspektionsanweisungen:

IV 1 2014-xx	Inspektionssystem für die Bewertung von Risikomanagementverfahren im Bereich des Schienenverkehrs
IV 1.1 2014-xx	Inspektionsanweisung für die Bewertung von Risikomanagementverfahren bei der Anwendung auf Fahrzeuge

Inspektionen erfolgen auf der Basis von:

Verordnung (EG) Nr. 352/2009 Anhang I und II	Verordnung (EG) Nr. 352/2009 der Kommission vom 24. April 2009 über die Festlegung einer gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 2009-04 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
EU VO (Nr.) 402/2013 2013-04	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009
ERA/GUI/01-2008/SAF Version 1.1 2009-01	Leitlinie zur Anwendung der Verordnung der Kommission über die Festlegung einer Gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Eisenbahnsicherheitsrichtlinie

Abkürzungen:

CSM	Common Safety Methods
ERA/GUI/…	Leitlinie der Europäischen Eisenbahnagentur
EU	Europäische Union
IV…	Anweisung der Konformitätsbewertungsstelle

zurückgezogen am 20.12.2023